

Allgemeine Geschäftsbedingungen bezüglich dem Kauf von Endgeräten

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sitasys AG (nachfolgend: „Sitasys“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen mit Bestellem. Es kann auf diese AGB sowohl von einem Rahmenvertrag als auch von Einzelverträgen aus verwiesen werden. Diese AGB gelten dann als integrierender Bestandteil der jeweiligen Verträge. Mit Einzelverträgen sind jene Verträge gemeint, die konkrete Leistungspflichten zwischen den Parteien begründen. Soweit nachfolgend auf "Verträge" verwiesen wird, sind damit ein etwaiger Rahmenvertrag und die Einzelverträge gemeint. Die vorliegenden AGB sind für das von Sitasys eingereichte Angebot verbindlich. Nach erfolgter Bestellung gelten sie für den entsprechenden Auftrag. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von Sitasys ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

2 Gültigkeit des Angebotes

Enthalten Angebote keine andere Frist, bleibt Sitasys während einer Dauer von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum des Angebotes gebunden.

3 Bestellung

Ein Angebot wird angenommen, indem der Besteller dies schriftlich erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Sitasys dem Besteller die Annahme schriftlich bestätigt hat. Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung von Sitasys, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden.

4 Termine

Sitasys verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Termine einzuhalten unter der Voraussetzung, dass der Besteller seinerseits seine vertraglichen Pflichten (Zahlungspflichten, Vorleistungspflichten usw.) einhält. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Sitasys liegen wie namentlich Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Streik sowie behördliche Massnahmen. Die Termine verschieben sich ebenfalls, wenn Sitasys die Angaben, welche sie für die Ausführung des Auftrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Besteller nachträglich Abänderungen vornimmt, die eine Verzögerung verursachen. Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. Die Schadenersatzansprüche bestimmen sich nach Ziff. 13.

5 Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln den Verkauf von Sitasys-eigenen ipTNA Endgeräten inkl. Betriebssoftware, der Betriebssoftware installiert auf Hardware von Drittherstellern sowie der Verkauf der Betriebssoftware allein zur Installation auf einem Rechner des Käufers an den Besteller.

6 Leistung von Sitasys

6.1 Umfang der Lieferung bzw. Leistung

Der genaue Umfang und die Ausführung der Lieferung bzw. der Dienstleistung werden im Einzelnen im Vertrag und dessen Anhängen definiert. Installations-, Instruktionen-, Wartungs- oder Supportdienstleistungen sind bei Bedarf ebenfalls speziell zu vereinbaren. Vertragsänderungen und die sich daraus ergebenden Mehr- oder Minderkosten oder Anpassung vertraglicher Fristen erfordern die Schriftform.

6.2 Dokumentation

Sitasys liefert dem Besteller elektronisch oder in Papierform zusammen mit der Hardware (inkl. dazugehörige Betriebssoftware) die dazugehörige Dokumentation (insbesondere Installations- und Benutzerhandbuch).

6.3 Erfüllungsort

Falls nicht anderweitig geregelt, gilt als Erfüllungsort sowohl für Sitasys als auch für den Besteller der Sitz von Sitasys in Solothurn. Hat Sitasys auch die Montage bzw. Installation übernommen, so gilt der Montageort nur hinsichtlich der Montageverpflichtungen als Erfüllungsort.

6.4 Nutzen und Gefahr

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt der Auslieferung (EXW Incoterms 2010) auf den Besteller über.

7 Leistungen und (Mitwirkungs-)Pflichten des Bestellers

Im Rahmen der Abwicklung eines Vertrages sind vom Besteller Mitwirkungspflichten zu erbringen. Der Besteller stellt insbesondere rechtzeitig, im geeigneten Umfang und mit ausreichender Qualifikation, Fachpersonal bereit, um alle durch ihn im Rahmen eines Vertrages durchzuführenden Leistungen zu erbringen und die an Sitasys zu erteilenden Auskünfte und Informationen eigenverantwortlich und rechtzeitig zu geben. Die ggf. zu einer Leistungserbringung erforderliche Ausbildung von Mitarbeitern des Bestellers ist Aufgabe des Bestellers.

Der Besteller verpflichtet sich weiter die Endgeräte ausschliesslich gemäss den Vorgaben im mitgelieferten Manual (in Papierform oder in digitaler Form) zu installieren.

Weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers können im Angebot bzw. Einzelvertrag aufgeführt werden.

8 Rechte an Hard- und Software sowie der mitgelieferten Dokumentation

Das geistige Eigentum an der von Sitasys gelieferten Hard- und Software einschliesslich deren Änderungen wie auch an den Dokumentationen gehört unabhängig von deren Schutzfähigkeit Sitasys bzw. deren Unterlieferanten. Der Besteller erhält das Recht, die gelieferte Hard- und Software und die übergebenen Dokumentationen gemäss diesen AGB sowie dem allfälligen Servicevertrag und allfälliger mitgelieferter Lizenzbedingungen zu benutzen. Falls nicht anderweitig geregelt, werden sämtliche Programmteile (Software) in Form einer Nutzungslizenz abgegeben. Nach vollständiger Bezahlung der gesamten Entschädigung steht dem Besteller das nicht exklusive, nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Software zu, ohne das Recht auf Gewährung von Unterlizenzen. Inhalt und Umfang allfälliger Nutzungsrechte an Software und sonstigem geistigen Eigentum von Drittherstellern/-lizenzgebern bestimmt sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittherstellers/-lizenzgebers. Alle sonstigen Rechte, insbesondere die Urheberrechte mit allen daraus fließenden Befugnissen, verbleiben uneingeschränkt bei Sitasys bzw. – bei Fremdsoftware – beim entsprechenden Hersteller. Dasselbe gilt auch für alle übrigen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Werke (wie Auswertungen, Programmunterlagen und dergleichen in schriftlicher und/oder maschinenlesbarer Form).

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Besteller nicht berechtigt: (a) die gelieferte Hardware oder Teile davon nachzubauen oder nachbauen zu lassen; oder (b) die gelieferte Software zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen; oder (c) die zugehörige Dokumentation zu kopieren, zu veröffentlichen oder kopieren oder veröffentlichen zu lassen. Diese Verpflichtungen und Rechte sind bei einer Weitergabe des Systems auf Dritte zu überbinden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen bezüglich dem Kauf von Endgeräten

9 Datenschutz, Datensicherheit

9.1 Datenschutz

Sitasys wie auch der Besteller verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, Hilfspersonen und beigezogene Dritte zu verpflichten, die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes jederzeit ebenso wie Sitasys und der Besteller selbst einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen. Der Besteller hat die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch seine Mitarbeiter und Dritte, die seine Angebote und Systeme nutzen, sicherzustellen. Der Besteller ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und ggf. die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen (einschliesslich der Befugnis zur Übertragung der Datenbearbeitung an Sitasys, sollte eine solche vorgesehen sein). Sitasys erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Leistungen und für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungstellung benötigt werden.

Wird eine Leistung von Sitasys gemeinsam mit Dritten erbracht, oder bezieht der Besteller im Rahmen der Zusammenarbeit Leistungen oder Daten von Dritten, so kann Sitasys Daten über den Besteller resp. dessen Vertragspartner an Dritte weitergeben, insoweit dies für die Vertragserfüllung oder die Rechnungstellung notwendig ist. Unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist Sitasys zum diesem Zweck auch berechtigt, diese Daten bei Bedarf ins Ausland zu übermitteln. Beim Umgang mit Daten hält sich Sitasys an die geltende Gesetzgebung. So hat insbesondere der Besteller bezüglich den durch resp. von ihm an Sitasys übermittelten Daten Dritter keine abschliessende Verfügungs- und Weisungsbefugnis und Sitasys ist unter Umständen berechtigt, ihm den Zugriff auf diese Daten zu verweigern.

9.2 Datensicherheit

Sitasys kann die Vertraulichkeit von Mitteilungen und Unterlagen, welche über das Internet übermittelt werden nicht garantieren. Sitasys sichert jedoch zu, alle technisch möglichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Datensicherheit so weit möglich zu garantieren.

10 Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Preise

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise rein netto in Schweizer Franken (CHF), zuzüglich Mehrwertsteuer und Teuerung. Teuerungsanpassungen erfolgen gemäss dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise, Teilindex „private Dienstleistungen“. Ausgangsbasis ist der Indexstand im Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Sonstige Preisänderungen sind nur im gegenseitigen, schriftlich festgehaltenen Einvernehmen möglich.

10.2 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- Sofern nicht anders vereinbart, hat der Besteller jede Rechnung von Sitasys innert 30 Tagen ab Fakturadatum gemäss dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan zu begleichen.
- Die Zahlungen sind vom Besteller selbst dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die Sitasys nicht zu vertreten hat, verzögern.
- Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

11 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum von Sitasys, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet oder verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden. Sitasys ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsregister einzutragen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, Sitasys unverzüglich schriftlich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.

12 Gewährleistung

12.1 Allgemeines

Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln gelten soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht davon abgewichen wird. Bezüglich Drittherstellerprodukten und -software bestehen möglicherweise abweichende Gewährleistungsregeln. Der Besteller akzeptiert die Gewährleistungsvorschriften des betreffenden Herstellers. Sitasys gewährleistet ausschliesslich, dass ihre Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.

12.2 Gewährleistungsfrist

Die Dauer der Gewährleistung beträgt zwölf Monate nach Ablieferung bzw. (falls eine Installation oder Abnahme vereinbart ist) nach Installation oder Abnahme. Kürzere Fristen für Drittherstellerprodukte und -Software bleiben vorbehalten. Für solche Drittherstellerprodukte gelten ausschliesslich die Gewährleistungen des Drittherstellers. Sitasys trifft bei solchen Produkten keine eigene Gewährleistungspflicht. Sitasys ist jedoch bestrebt, für den Besteller die bestmöglichen Bedingungen der Gewährleistung durch den Dritthersteller auszuhandeln.

12.3 Gewährleistungsumfang

Mängel, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, die Sitasys nicht zu vertreten hat, entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Auf Betriebs- und Verbrauchsmaterialien wie zum Beispiel Batterien und Akkus, sind jegliche Gewährleistungen ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Sitasys Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden minimiert wird.

Sitasys kann insbesondere keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die von ihr gelieferte Hard- und Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Besteller gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen bezüglich dem Kauf von Endgeräten

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die nicht auf von Sitasys zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wie insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Eingriffe in das Programm durch den Besteller oder Dritte;
- Einflüsse durch einen Fremdleistungsteil oder durch nicht von Sitasys gelieferten Maschinen und Programmen;
- Bedienungsfehler des Bestellers oder von Dritten.

Falls nicht ausdrücklich anders im Vertrag vereinbart werden sämtliche Open-Source-Komponenten auf einer "as is" Basis zur Verfügung gestellt und Sitasys übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung oder Verteilung von Open-Source-Komponenten oder Produkten. Sitasys übernimmt ausdrücklich keinerlei Gewährleistung für irgendwelche Darstellungen (unabhängig davon, ob dieselben ausdrücklich, konkludent, mündlich, schriftlich oder unter Verweis auf gesetzliche Bestimmungen erfolgen) von Open-Source-Komponenten oder Produkten. Insbesondere ist jegliche Gewährleistung von Sitasys bezüglich irgendwelcher Zusicherungen oder Darstellungen zur Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Systemintegrationsfähigkeit, Genauigkeit der Daten, Titel oder Nicht-Verletzung von Rechten Dritter bei Open-Source- Komponenten oder Produkten vollständig ausgeschlossen. Bei der Lieferung von Software auf Drittprodukten oder Software zur Installation auf einem Rechner des Bestellers übernimmt Sitasys keinerlei Gewährleistung für Mängel aus einer nicht korrekten Installation oder Inbetriebnahme der gelieferten Software resp. der auf dem Drittprodukt installierten Software.

12.4 Gewährleistungsansprüche

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Besteller den bestellten Gegenstand innert 14 Tagen nach der Ablieferung zu prüfen. Bei Installation durch Sitasys beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation. Der Besteller hat Sitasys festgestellte Mängel innert 24 Stunden anzuzeigen. Die Meldung der Fehler hat ordnungsgemäss und für Sitasys nachvollziehbar dokumentiert zu erfolgen. Unterlässt der Besteller die Prüfung und/oder die Anzeige, so gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf und werden diese rechtzeitig schriftlich gerügt, dann werden diese – nach Wahl von Sitasys – entweder behoben oder das mangelhafte Produkt durch ein Gleichwertiges ersetzt. Eine Wandlung oder Minderung ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Sitasys.

Der Besteller hat Sitasys eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen.

Die Vorort-, Verpackungs- und Zustellkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Material-, Arbeits- und Rücksendekosten gehen zu Lasten von Sitasys. Bei Software-Mängeln trägt Sitasys die Rücksendekosten der korrigierten Software-Version. Sämtliche Kosten beim Besteller vor Ort (beispielsweise für Installation, Kopien und Download) trägt der Besteller. Sollte sich anlässlich der Behebung des Mangels herausstellen, dass gar kein Fall von Gewährleistung vorliegt, dann gehen sämtliche Kosten zu den Bedingungen der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste von Sitasys zu Lasten des Bestellers.

Gewährleistungsansprüche werden an regulären Arbeitstagen während den Sitasys Betriebsöffnungszeiten innerhalb angemessener Frist bearbeitet. Erweiterte Gewährleistungsfristen sowie erweiterte Bereitschafts- bzw. Reaktionszeiten können mit separaten Wartungsverträgen vereinbart werden. Bestehende Hard- und Software, die aus Investitionsgründen wieder- resp. weiter verwendet wird, ist von dieser Gewährleistung ausgenommen.

13 Haftung

Sitasys haftet dem Besteller für nachweislich von Sitasys zu verantwortendem Schaden pro Ereignis bis zum Betrag des Kaufpreises, maximal jedoch bis zum Betrag von CHF 20'000.00. Jede weitere Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen. In jedem Fall ist eine Haftung von Sitasys für indirekte und mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen beim Besteller, Ansprüche Dritter usw., ausgeschlossen. Sehen die massgebenden Bestimmungen von Drittherstellern weitergehende Haftungsbegrenzungen vor, haftet Sitasys für solche Drittprodukte ausschliesslich und maximal im Umfang dieser reduzierten Haftbarkeit des Drittherstellers.

Der Besteller ist für die ausreichende Sicherung (Backup) der auf seinen Geräten befindlichen Daten und Programme selber verantwortlich. Sitasys haftet nicht und unter keinen Umständen für die Beschädigung oder den Verlust von Daten oder Programmen, die sich auf den zu reparierenden Geräten befinden.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Besteller ist ohne eine vorgängige, schriftliche Genehmigung von Sitasys nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihm und Sitasys bestehenden Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

14.2 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

14.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist **Solothurn (Schweiz)**. Sitasys ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Domizil zu belangen.

14.4 Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen Sitasys und dem Besteller untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) wird explizit ausgeschlossen.